

sie selbst, namentlich auf Concilien, als Notare fungirten. Auch wurden sie, besonders bei der anfänglichen Entwicklung des Parochialsystems, einzelnen Landgemeinden vorgelegt und erscheinen so als die ersten Landpfarrer (Synode zu Elvira a. 306, c. 77). Päpste und Bischöfe bedienten sich ihrer als Gesandte in den verschiedensten Angelegenheiten, vorzüglich auch als Apotristarier am kaiserlichen Hofe zu Constantinopel und als Abgeordnete zu Synoden, wobei ihnen nicht bloß eine beratende, sondern zuweilen sogar eine entscheidende Stimme eingeräumt wurde (Bonod. XIV. l. c. 13, 2, n. 5; Hefele, Conc.-Gesch. I, 18 ff.). Wenn uns die Geschichte Männer namhaft macht, in denen sich ihr Ordo wie einst bei Stephanus und Laurentius gleichsam verkörperte, so hat sie dagegen auch manche Beispiele des Mißbrauchs und Ueberschreitens der göttlich gesetzten kirchlichen Ordnung zu berichten. Da die unmittelbare Stellung zum Bischof den Diaconen großes Ansehen verlieh, ihre Zahl verhältnißmäßig gering und ihnen an bedeutenden Kirchen eine große Schaar niederer Diener unterstellt war, so begannen gar manche den zahlreichern Presbytern gegenüber sich zu überheben, und es begreift sich leicht, daß sich für den ersten unter ihnen, für den Archidiacon, am meisten Versuchung hierzu bot. Daher die Klagen des hl. Hieronymus (vgl. Phillips, Kirchenrecht I, 206 ff.), welche ihren Wiederhall in der kirchlichen Gesetzgebung seit dem 4. Jahrhundert gefunden haben. Man sah sich oft genug veranlaßt, den Diaconen ihre Unterordnung unter das Presbyterium in's Gedächtniß zu rufen und sie in die gebührenden Schranken zu verweisen. Einige Diaconen gingen in ihrer Selbstüberhebung so weit, daß sie sich, obgleich nicht zum Sacerdotium, sondern zum Ministerium geweiht, Rechte der beiden höheren Ordines anmaßten und sich sogar in Betreff der Eucharistie den Priestern gleichstellten. Während ihnen nun dieses die erste Synode zu Arles (a. 314) untersagte (can. 15) und ihre Unterordnung unter die Presbyter aufrecht erhielt (can. 18; cf. Conc. Carth. IV, a. 398, c. 37 und Conc. Toletan. IV, a. 633, c. 39), und das Concil von Nicäa (a. 325, can. 18) ihnen verbot, den Priestern das heilige Sacrament zu reichen oder beim Empfange desselben sich den Vorkritt anzumassen, geht die angelegte vierte Synode zu Carthago (398) noch weiter, indem sie ihnen die Auspendung der Eucharistie in Gegenwart des Priesters ohne dessen ausdrückliche Erlaubnis untersagt (can. 38). Außerdem finden sich Verordnungen darüber, daß ein Diacon in der Versammlung von Presbytern nie unaufgefordert das Wort nehmen (Conc. Carth. l. c. can. 40) und in Gegenwart eines Priesters nur auf dessen Einladung sich setzen dürfe (ib. can. 39 und Conc. Laodio. a. 365, can. 20), es sei denn, daß er die Stelle eines Bischofs oder gar Patriarchen verrete (Conc. Trull. a. 692, can. 7). Vgl. hierzu Casparis Ziegleri De Diaconis et Diaconissis veteris Ecclesiae liber

commentarius, Wittebergae 1678, c. 10, n. 5 sqq.

b. nach heutigem Rechte. Die Diaconatsbefugnisse nach heutigem Rechte faßt das römische Pontificale (in ord. Diacon.) in die Worte zusammen: Diaconum oportet ministrare ad altare, baptizare et praedicare. Von seinen wesentlichen Dienstleistungen bei der Liturgie im christlichen Alterthume sind die Functionen des Diacons bei der feierlichen Messe abzuleiten: er ist *comministrator et cooperator corporis et sanguinis Domini* (Pontific. Rom. l. c.). Wie es das Verhältniß seiner sacramentalen Weihe zum Priesterthume mit sich bringt, ist er der Nächste beim Celebrans und der eigentliche Minister desselben (c. 1, D. XXV), während der Subdiacon wieder als sein Minister und an gewissen Stellen der Liturgie als sein Stellvertreter erscheint. Dem Diacon allein steht es zu, auf einem erhöhten Platze, gegen Norden gewendet (Barbos. l. c. n. 23), das Evangelium zu singen, dem Celebranten die Opfermaterie zu reichen, die Gläubigen zur Kniebeugung, zum Lobe Gottes zu ermahnen und zu entlassen. Wird bei einer liturgischen Handlung das Allerheiligste ausgelegt, so geschieht die Ex- und Reposition desselben durch den Diacon. In Momenten, wo er keine Function versteht, hat er seinen Platz hinter dem Celebrans nur eine Stufe unter dem Suppedaneum, während der Subdiacon hinter ihm auf dem Planum steht. Außer dem unmittelbaren Dienste beim heiligen Opfer darf der Diacon auf Geheiß des Seelsorgers die heilige Communion spenden (c. 18, D. XCIII), doch ist dieser Auftrag nur im Nothfalle oder aus triftigen Gründen zulässig (S. R. C. 25. Febr. 1717). Ferner kann derselbe durch den Bischof oder Pfarrer zur feierlichen Taufe ermächtigt werden (c. 13 ead.); aber wieder nur ob *magna necessitate vel ecclesiae utilitate*, z. B. wenn kein Priester da, der Pfarrer schwer krank oder *excommunicirte* oder sonst durch Predigt und Beicht hören beschäftigt wäre, oder wenn Viele zu taufen sind (c. 19, D. IV de cons.). Denn der Diacon ist zwar zum Taufen geweiht, aber nur *ex commissione*, er ist nicht vermöge der Weihe *minister ordinarius*. Ohne Auftrag darf er daher auch im Nothfalle nicht feierlich taufen (Glossa zu c. 13, D. XCIII); würde er ohne Auftrag feierlich taufen, gleichviel ob im Nothfalle oder nicht, so verfällt er der Irregularität (Barbos. l. c. n. 29 bis 33). Doch behauptet Permander, ebenfalls auf die angezogenen Gesetzesstellen gestützt, daß ein Diacon dann, wenn kein Priester vorhanden wäre, die solemne Taufe ohne speciellen Auftrag vorzunehmen berechtigt sei, und Gouffet glaubt, daß in diesem Falle die Irregularität nicht eintrete. Endlich darf der Diacon Katecheten halten und mit Erlaubnis des Bischofs oder Pfarrers predigen (c. 1, D. XXV; c. 2, D. XCII; vgl. Catech. Roman. II de ord. sac. 38). Als Zeichen ihrer Würde tragen die Diaconen die Stola transversa auf der linken Schulter über